

liche Energieanwendung sind von dem Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrales in Abstimmung mit der zuständigen Dispatcherorganisation bzw. der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung festzulegen. Sie sind in den Investitionsplan des VEB Energieversorgung aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Entlohnung der Mitarbeiter der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt nach dem Rahmenvertrag vom 28. August 1959 über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Energiewirtschaft.

(2) Die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung sind bei der Bildung des Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds des VEB Energieversorgung einzubeziehen. Für die Bezirkslastverteilung finden die Bestimmungen für Kraftwerke*, für die Bezirksgasverteilung und die Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung die Bestimmungen für die übrigen Betriebsteile** Anwendung. Die Aufteilung ist in der Betriebsprämienordnung zu regeln. Der Leiter der Abteilung Energie des Wirtschaftsrales legt im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsgewerkschaftsleitung die Bedingungen für die Verwendung der Prämienmittel für die Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung fest. Über die Verwendung dieser Mittel im einzelnen entscheiden die Leiter dieser Institutionen mit Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung. Prämienzahlungen an die Leiter der Bezirkslastverteilung, Bezirksgasverteilung und Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung bedürfen der Zustimmung des Leiters der Abteilung Energie des Wirtschaftsrales, die nach Abstimmung mit der zuständigen Dispatcherorganisation bzw. der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erfolgt.

§ 7

(1) Über die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung beim Betrieb der Elektroenergieerzeugungs- und -Übertragungsanlagen im einzelnen ist zwischen der Bezirkslastverteilung und dem VEB Energieversorgung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Das gleiche gilt für die Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung zwischen der Bezirksgasverteilung und dem VEB Energieversorgung.

(2) Die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Aufgaben bei der Betreuung der Verbraucher von Elektroenergie, Gas und Wärme ist im einzelnen zwischen der Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung und dem VEB Energieversorgung in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(3) Die Vereinbarungen sind mit der zuständigen Dispatcherorganisation bzw. der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung abzustimmen und bedürfen der Bestätigung des Leiters der Abteilung Energie des Wirtschaftsrales.

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 2 vom 21. April 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Energiewirtschaft — (VuM/SPK, Sonderdruck Nr. 3/1960).

** Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 1 vom 21. April 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Industriezweiges Energie (VuM/SPK, Sonderdruck Nr. 3/1960).

5*

Der Bezirkslastverteilung und Bezirksgasverteilung werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung und Bilanzierung des Bedarfs an Elektroenergie und Gas;
2. Verteilung, Abrechnung und Kontrolle der Kontingente für Elektroenergie und Gas sowie operative Kontingentänderungen;
3. Durchführung organisatorischer und propagandistischer Maßnahmen zur Spitzenentlastung bei kontingentierten und nichtkontingentierten Verbrauchern von Elektroenergie und Gas.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Finanzrevision für den Industriezweig Energie (nachstehend Finanzrevision Energie genannt) wird der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung als selbständige Gruppe verwaltungsmäßig angegliedert. In die Finanzrevision Energie wird das Revisionsorgan der WB Verbundwirtschaft einbezogen.

(2) Die Finanzrevision Energie ist nachgeordnetes Organ der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und ihr auch disziplinarisch unterstellt.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Finanzrevision Energie erfolgen im Einvernehmen mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

§ 10

(1) Die Finanzrevision Energie ist verpflichtet, regelmäßig in den Betrieben des Industriezweiges Energie Finanzrevisionen durchzuführen.

(2) Die Finanzrevision Energie hat vor Beginn eines jeden Quartes Prüfungspläne aufzustellen und sie mit der WB Verbundwirtschaft und der betreffenden Abteilung Energie des Wirtschaftsrales abzustimmen. Die Prüfungspläne werden von der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission bestätigt.

§ 11

(1) Hinsichtlich der Aufgaben der Revisoren, der Koordinierung der Finanzrevision sowie der Auswertung der Revisionsergebnisse finden die Bestimmungen der Zweiten Verordnung vom 14. August 1958 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 641) entsprechende Anwendung.

(2) Zu den Aufgaben der Finanzrevision Energie gehören auch die

1. Kontrolle der betrieblichen Organisation auf Grund der Rahmenrichtlinie, des ökonomischen Nutzens der Fkiergieprogrammvorhaben und der Rekonstruktionsmaßnahmen, der Durchsetzung der Leistungsplanung und -abrechnung bis zum Meisterbereich sowie anderer energietypischer Schwerpunkte;
2. Anleitung und Qualifizierung der Revisoren der Betriebe.

Inkrafttreten:

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt, am 15. Juni 1960 in Kraft.

Berlin* den 4. Juni 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: H i n k e l m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission